

Präambel

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst am 10.12.2015 die 6. Änderung des Teil-F-Planes beschlossen.

Kalkhorst, 10.12.2015

Der Bürgermeister 


Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom **16.07.2015**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **01./02.08.2015** gemäß Hauptsatzung der Gemeinde erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V beteiligt worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am **16.07.2015** den Entwurf der 6. Änderung des Teil-F-Planes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **06.08.2015** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Teil-F-Planes sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **11.08.2015** bis **15.09.2015** im Amt Klützer Winkel, Schlossstraße 1, 23948 Klütz, Bau- und Ordnungsamt, während der Dienststunden des Bauamtes zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst am **01./02.08.2015** in der Ostseezeitung mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Kalkhorst, 21. DEZ 2015

Siegelabdruck 

Der Bürgermeister 

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am **10.12.2015** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 6. Änderung des Teil-F-Planes wurde am **10.12.2015** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

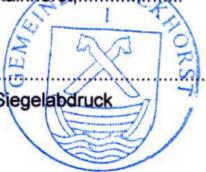
Kalkhorst, 10.12.2015

Siegelabdruck 

Der Bürgermeister 

8. Die Genehmigung der 6. Änderung des Teil-F-Planes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde - Landkreis Nordwestmecklenburg - vom 10.12.2015 AZ: 1304/150.37 erteilt.
9. Die 6. Änderung des Teil-F-Planes wird hiermit ausgefertigt.

Kalkhorst, 09.02.2016

Siegelabdruck 

Der Bürgermeister 

10. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Teil-F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 24.02.2016 gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst bekannt gemacht worden.

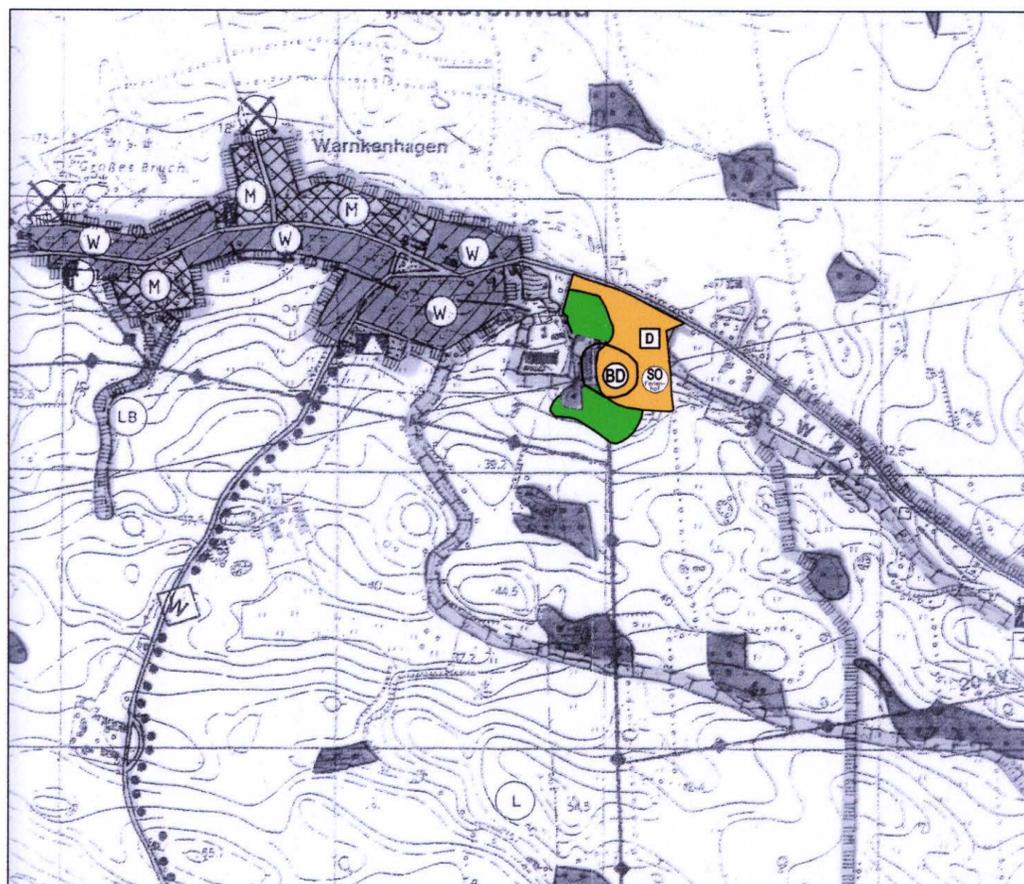
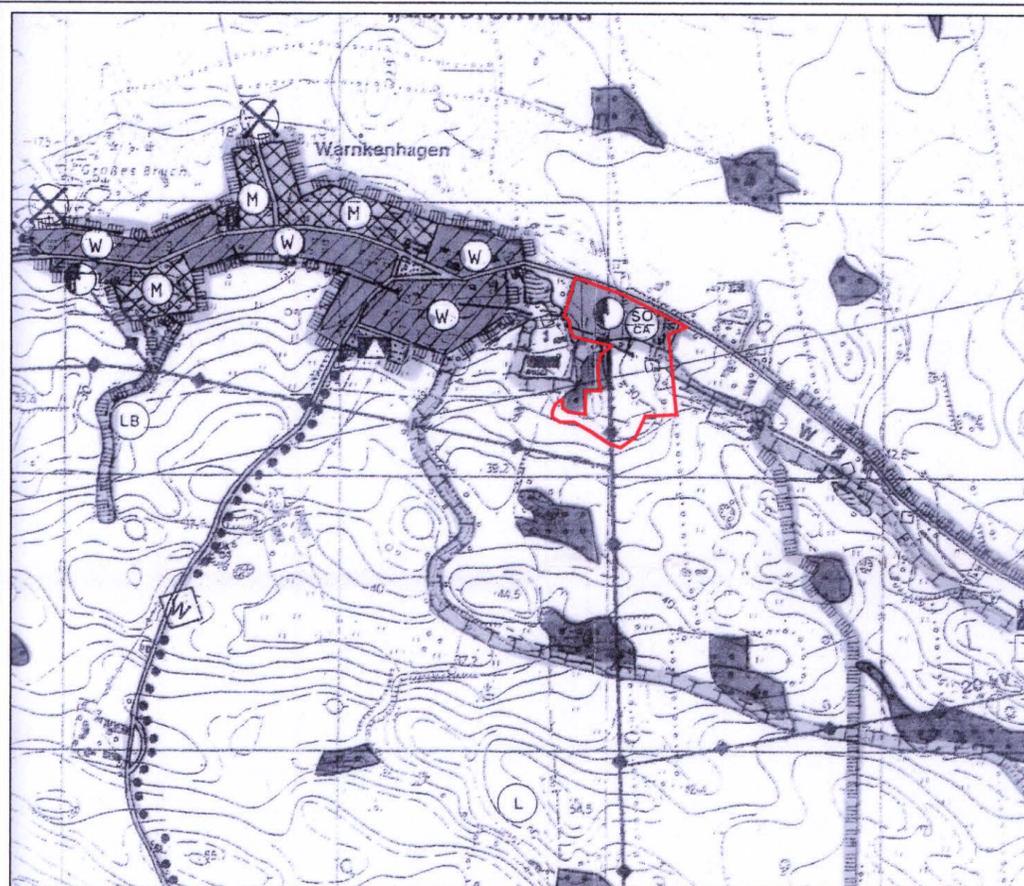
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Teil-F-Planes ist mit Ablauf des 24.02.2016 in Kraft getreten.

Kalkhorst, 25.02.2016

Siegelabdruck 

Der Bürgermeister 

6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 23 "Ferienhof Elmenhorst", Dorfstraße 65



F-Plan Elmenhorst
Rechtskraft 2001
Ortslage Elmenhorst
M 1 : 10 000

 Änderungsfläche

Gemeinde Kalkhorst
6. Änderung Teil-F-Plan Elmenhorst
Ortslage M 1 : 10 000

Planzeichenerklärung
 Art der Baulichen Nutzung
 § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

 Sondergebiet "Ferienhof"
 § 10 BauNVO

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

 Flächen für Wald

Regeln für den Denkmalschutz
 § 5 Abs. 4 BauGB

 Bodendenkmal

 Baudenkmal



genehmigungsfähige Planfassung:	November 2015
Entwurf:	Juni 2015
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:
6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 23 "Ferienhof Elmenhorst", Dorfstraße 65	
Kartengrundlage: eingeschnittener Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2001 (Graustufenbild)	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wike Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Frank Ortell Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD - Zeichen - GIS - Computersysteme
Zeichner:	
Maßstab: 1 : 10 000	